Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/588

15. 06. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur verlängerten Anwendung der für den Warenverkehr mit Malta geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur verlängerten Anwendung der für den Warenverkehr mit der Republik Zypern geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens

»EG-Dok. S/834/77 (M 5) (CY 4)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur verlängerten Anwendung der für den Warenverkehr mit Malta geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [1]) über die erste Stufe, einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta [2]), die durch das Abkommen vom 26. Februar 1976 [3]) verlängert worden ist, endet am 30. Juni 1977.

Gegenwärtig finden Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Zusatzprotokolls zu dem Assoziierungsabkommen statt.

Die Gültigkeitsdauer der Regelung, welche die Gemeinschaft auf den Warenverkehr mit Malta im Rahmen der Assoziation mit diesem Land anwendet, muß bis zum Abschluß dieses Protokolls verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regelung für den Warenverkehr, die durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta, einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, jedoch ausschließlich der Bestimmungen der Artikel 4, 9 Absatz 1 und 11 des genannten Protokolls, sowie durch den Beschluß Nr. 1/76 des Assoziationsrates vom 29. Juni 1976 zur Abweichung von dem Begriff „Waren mit Ursprung in . . . " oder „Ursprungswaren" für Empfangsgeräte der Tarifnummer 85.15 des Brüsseler Zolltarifschemas [4]) eingeführt worden ist, gilt in der Gemeinschaft auch nach dem 30. Juni 1977 bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, längstens aber bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 61 vom 14. März 1971, S. 2
[2]) ABl. EG Nr. L 111 vom 28. April 1976, S. 3
[3]) ABl. EG Nr. L 81 vom 27. März 1976, S. 2
[4]) ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1976, S. 5

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – As 42/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur verlängerten Anwendung der für den Warenverkehr mit der Republik Zypern geltenden Regelung nach Ablauf der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern über die erste Stufe [1]), einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [2]), endet am 30. Juni 1977.

Gegenwärtig finden Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Zusatzprotokolls zu dem Assoziierungsabkommen statt.

Die Gültigkeitsdauer der Regelung, welche die Gemeinschaft auf den Warenverkehr mit Zypern im Rahmen der Assoziation mit diesem Land anwendet, muß bis zum Abschluß dieses Protokolls verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regelung für den Warenverkehr, die durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern, einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, jedoch ausschließlich der Bestimmungen der Artikel 4, 10 Abs. 1, 13 und 15 des genannten Protokolls, eingeführt worden ist, gilt in der Gemeinschaft auch nach dem 30. Juni 1977 bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, längstens aber bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 2

Für die unter Artikel 59 Abs. 1 Buchstabe b der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [3]) fallenden Erzeugnisse bleiben die Bestimmungen des Artikels 4 des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1976, S. 2
[2]) ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88
[3]) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Fiche financière

La présente proposition a pour objet de proroger les dispositions régissant la première étape des accords avec Malte et Chypre, en vigueur respectivement depuis 1971 et 1973.

Elle ne comporte aucune incidence financière nouvelle.

Begründung

1. Die Bestimmungen über die erste Stufe der Abkommen mit Malta und Zypern sowie der mit diesen beiden Ländern geschlossenen Protokolle laufen am 30. Juni 1977 ab.

2. Mit Malta und Zypern laufen Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß von Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen, mit denen die erste Stufe dieser Abkommen über den 1. Juli 1977 hinaus verlängert werden soll. Es ist indessen ausgeschlossen, daß diese beiden Protokolle zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten können.

3. Unter diesen Umständen und zur Vermeidung eines Rechtsvakuums in den Beziehungen der Gemeinschaft zu Malta und Zypern schlägt die Kommission dem Rat die Annahme der Entwürfe von Verordnungen vor, mit denen die Anwendung einiger Bestimmungen über die erste Stufe der Abkommen mit Malta und Zypern bis zum Inkrafttreten der Zusatzprotokolle, die gegenwärtig ausgehandelt werden, längstens aber bis zum 31. Dezember 1977, autonom verlängert wird.

4. Die Frage des sogenannten „Cyprus Sherry" ist Gegenstand einer gesonderten Mitteilung der Kommission an den Rat.